



**Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Schweinfurt
gemäß § 21a der 9. Verordnung
zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
(9. BImSchV) in Verbindung
mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

**Vollzug des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Windpark Obbach
GmbH & Co. KG, Schallfelder
Str. 11, 97511 Lültsfeld, auf
immissionsschutzrechtliche
Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb von fünf
Windenergieanlagen auf den
Grundstücken Fl.-Nrn. 1018,
1029, 986/1, 1081 und 1102 der
Gemarkung Obbach, Gemeinde
Euerbach, Landkreis Schweinfurt**

Die Windpark Obbach GmbH & Co. KG, Lültsfeld, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet 40 - Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1018, 1029, 986/1, 1081 und 1102 der Gemarkung Obbach, Gemeinde Euerbach, gestellt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 27.11.2014, Az.: 40.3 - 824/1/4 - 134/13, wurde für dieses Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Nebenbestimmungen erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids vom 27.11.2014 werden

hiermit antragsgemäß nach § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Sie lauten wie folgt:

1. Der Windpark Obbach GmbH & Co. KG, Schallfelder Str. 11, 97511 Lültsfeld, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1018, 1029, 986/1, 1081 und 1102 der Gemarkung Obbach, Gemeinde Euerbach, Landkreis Schweinfurt, erteilt.
 - 1.1 Eingeschlossene Baugenehmigung...
 - 1.2 Eingeschlossene Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen...
 - 1.3 Luftrechtliche Zustimmung...
2. Anlagendaten...
3. Planunterlagen...
4. Nebenbestimmungen...
(Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen zum Baurecht, zum Luftrecht, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz, etc.)
5. Kostenentscheidung...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

**Herausgegeben vom Landratsamt
Schweinfurt**

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 43,16 Euro

Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in Würzburg,
Postanschrift:

Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift:

Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
dieses Gerichts erhoben werden. Die
Klage muss den Kläger, den Beklagten
(Freistaat Bayern) und den Gegenstand
des Klagebegehrens bezeichnen und soll
einen bestimmten Antrag enthalten. Die
zur Begründung dienenden Tatsachen
und Beweismittel sollen angegeben, der
angefochtene Bescheid soll in Urschrift
oder in Abschrift beigelegt werden. Der
Klage und allen Schriftsätzen sollen
Abschriften für die übrigen Beteiligten
beigelegt werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegen zwei Wochen lang, vom 04.12.2014 bis einschließlich 18.12.2014 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Zimmer 252, 97421 Schweinfurt, aus und können dort eingesehen werden.

Schweinfurt, 28.11.2014
Landratsamt Schweinfurt
Frank, Oberregierungsrat

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:

116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder
www.apotheken.de